

HAUPTSATZUNG DER STADT KÖNIGSWINTER vom 16.12.2025

Aufgrund von § 7 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666 ff.) – SGV.NW.2023-, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV.NW.S. 617 ff.) hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 08.12.2025 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Gebiet, Hoheitszeichen

(1) Die Stadt Königswinter ist am 1. August 1969 durch den Zusammenschluss der früheren Stadt Königswinter und der früheren Gemeinden Heisterbacherrott, Ittenbach, Niederdollendorf, Oberdollendorf, Oberpleis und Stieldorf (letztere ohne die Orte Birlinghoven, Hoholz, und Ungarten) aufgrund des Gesetzes zur kommunalen Neugliederung des Raumes Bonn vom 10. Juni 1969 (GV. NW. S. 236) gegründet worden.

(2) Die Stadt Königswinter führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel entsprechend der Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Köln vom 6. Juli 1972.

(3) Das Wappen zeigt in Rot eine silberne (weiße) Torburg mit zwei dreifenstrigen Zinnentürmen und einem spitzbogigen Tor, das durch ein goldenes (gelbes) Fallgitter etwa zur Hälfte ausgefüllt wird. Zwischen den Türmen schwebt ein großes Schild, der auf gespaltenem Feld in Silber (Weiß) vorne einen linksgewendeten, doppelschwänzigen, blaugekrönten, -bezungten und -bewehrten roten Löwen, hinten ein durchgehendes Schwarzes Kreuz zeigt.

(4) Die Flagge ist

als Banner: Rot mit dem Stadtwappen ohne Schild in der oberen Hälfte;

als Hissflagge: Rot mit dem Stadtwappen ohne Schild das ganze Tuch ausfüllend.

(5) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen mit der Umschrift: „STADT KÖNIGSWINTER“.

§ 2

Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Hauptsatzung sowie der Geschäftsordnung des Rates und der Zuständigkeitsordnung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

§ 3

Gleichstellung von Menschen verschiedener Geschlechter

(1) Der/Die Bürgermeister/in bestellt für die Gleichstellung eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin gemäß dem Landesgleichstellungsgesetz NRW; diese teilen sich die Tätigkeit für den Bereich Gleichstellung.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Menschen verschiedener Geschlechter sowie unterschiedlicher sexueller Orientierungen und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit. Nähere Einzelheiten über die Befugnisse der Gleichstellungsbeauftragten und deren Einbindung in die Verwaltung sind in einer innerdienstlichen Organisations- und Geschäftsanweisung für die Gleichstellungsstelle geregelt.

(3) Der/Die Bürgermeister/in unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

§ 4

Gleichstellung behinderter Menschen

(1) Der Rat der Stadt Königswinter bestellt eine/n Behindertenbeauftragte/n.

(2) Die/Der Behindertenbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Behinderten berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung behinderter Menschen und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

(3) Der/Die Bürgermeister/in unterrichtet die/den Behindertenbeauftragte/n über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

§ 5

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl mit Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der/die Bürgermeister/in Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der/Die Bürgermeister/in führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der/die Bürgermeister/in die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem/der Bürgermeister/in zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in einer seiner nächsten Sitzungen zu unterrichten.

(4) Die dem/der Bürgermeister/in aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

(1) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Stadt, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom/von der Bürgermeister/in an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten, etc.) sind ohne Beratung vom/von der Bürgermeister/in zurückzugeben.

(4) Die Behandlung von Anregungen und Beschwerden i. S. des § 24 GO NRW wird dem Haupt-, Personal-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss übertragen. Die personenbezogenen Daten des/der Antragstellers/Antragstellerin werden nicht öffentlich gemacht, sofern dieser/diese sein Einverständnis nicht ausdrücklich bei der Antragstellung schriftlich erklärt.

(5) Der Haupt-, Personal-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss ist berechtigt, sich mit den Anliegen und Beschwerden inhaltlich zu befassen. Danach ist er verpflichtet, die Angelegenheit an die zur Entscheidung berechnigte Stelle zu überweisen. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berufene Stelle nicht gebunden ist.

(6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand von Anregungen und Beschwerden bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.

(7) Dem Antragsteller/Der Antragstellerin kann aufgegeben werden, Anregungen und Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn

- a) der Inhalt eines Straftatbestandes erfüllt ist,
- b) gegenüber bereits geprüften Anregungen und Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt,
- c) mit ihm lediglich eine Rechtsauskunft begehrt wird.

(9) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des Stadtrates oder des Ausschusses durch den/die Bürgermeister/in zu unterrichten.

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat der Stadt Königswinter führt die Bezeichnung „Stadtrat“.
- (2) Die Mitglieder des Rates der Stadt führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.
- (3) Das Verfahren des Stadtrates und seiner Ausschüsse ist in einer Geschäftsordnung zu regeln, die vom Stadtrat zu beschließen ist.

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Hauptausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Über die in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüsse hinaus kann der Rat weitere Ausschüsse bilden. Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses wahr. Er führt die Bezeichnung Haupt-, Personal-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss. Der Rat beschließt eine Zuständigkeitsordnung, in der die Bildung und Zuständigkeit von Ausschüssen geregelt ist.
- (2) Gemeinsam mit dem Rat der Stadt Bad Honnef bildet der Stadtrat den Fachausschuss Volkshochschule Siebengebirge gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Bad Honnef vom 17.12.1977.
- (3) Die Zusammensetzung der Ausschüsse wird durch besonderen Ratsbeschluss geregelt.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom/von der Bürgermeister/in jederzeit Auskunft über Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben auf Beschluss des Ausschusses zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses das Recht auf Akteneinsicht.

(5) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen. Die Ausschüsse können Unterausschüsse bilden.

§ 10

Seniorenvertretung

Die Stadt Königswinter bildet eine Seniorenvertretung. Nähere Einzelheiten über Aufgaben und Ziele, Besetzung und Verfahren der Seniorenvertretung regelt die Satzung „Kommunale Seniorenvertretung Königswinter (SVK)“ vom 22.06.2022.

§ 11

Zuweisung der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz

(1) Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG) werden dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz übertragen.

(2) Dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz obliegt die Beratung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

(3) Ihm wird die Entscheidungsbefugnis in diesem Aufgabenbereich übertragen, soweit es sich nicht um unübertragbare Zuständigkeiten des Stadtrates handelt. In diesem Rahmen beschließt er insbesondere über die Eintragung von Denkmälern in die Denkmalliste und deren Löschung (§ 3 DSchG) sowie die Verteilung der Förderungsmittel.

(4) Unberührt bleibt die Zuständigkeit des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin für die Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung; dazu gehört auch die vorläufige Unterschutzstellung von Denkmälern (§ 4 DSchG).

§ 12

Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag

(1) Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend der Entschädigungsverordnung.

(2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld entsprechend der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Sitzungen von Unterausschüssen, Arbeitskreisen und sonstigen Gremien, die aufgrund eines förmlichen Rats- oder Ausschussbeschlusses eingerichtet worden sind, gelten als Ausschusssitzungen.

(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Ausschüsse des Rates, einschließlich vom Rat beschlossener Unterausschüsse, und der Fraktionssitzungen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je

Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Verdienstausschlag wird nur auf Antrag gewährt. Die Zahl der ersatzfähigen Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 16 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

a) Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen in der Entschädigungsverordnung festgelegten Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben.

b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt.

c) Selbstständige können auf Antrag eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Mit der Beantragung sind neben der schriftlichen Auskunft über die Zeiträume, in denen Verdienstausschlag entstehen kann, zusätzlich schriftliche Auskunft über die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit zu geben und Einkommensteuerbescheide oder andere Unterlagen, die entsprechend geeignet sind, Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit glaubhaft zu machen, vorzulegen. Werden die Auskünfte nicht vorgelegt, so wird der Regelstundensatz entsprechend der Entschädigungsverordnung als Verdienstausschlag gewährt.

d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

f) In keinem Fall darf der in der Entschädigungsverordnung festgelegte Höchstbetrag überschritten werden.

g) Rats- und Ausschussmitgliedern werden die Fahrtkosten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung erstattet. Dienstreisen von Rats- bzw. Ausschussmitgliedern werden vom Stadtrat bzw. Ausschuss genehmigt. Dienstreisen von Ratsmitgliedern in die Partnerstädte, die als offizielle Delegationen unternommen werden, gelten als genehmigt.

h) Fraktionsvorsitzende, bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und bei mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende, erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

(4) Die Vorsitzenden sämtlicher Ausschüsse erhalten keine Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 S.1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO.

§ 13

Kürzung und Wegfall der Aufwandsentschädigung

(1) Eine nach dem § 10 zu zahlende Aufwandsentschädigung entfällt in Höhe von $66 \frac{2}{3}$ v. H., wenn der Zahlungsempfänger ununterbrochen länger als 6 Monate

a) in seiner Eigenschaft als Ratsmitglied den Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse, in denen er ordentliches Mitglied ist und der Ratsfraktion, der er angehört, fernbleibt,

b) in seiner Eigenschaft als stellvertretender Bürgermeister oder Fraktionsvorsitzender seine Aufgaben nicht wahrnimmt, für die über 6 Monate hinausgehende Zeit.

(2) Die Aufwandsentschädigung entfällt in voller Höhe, wenn die Tätigkeit unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 länger als 1 Jahr nicht ausgeübt wird, für die über das Jahr hinausgehende Zeit.

§ 14

Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Stadt Königswinter mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt Königswinter bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen

a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,

b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt Königswinter vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,

c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, die Beigeordneten sowie die gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 15

Bürgermeister/in

(1) Der/Die Bürgermeister/in hat die Aufgaben zu erfüllen, die ihm/ihr durch Gesetz übertragen sind.

(2) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Stadtrates auf den/die Bürgermeister/in übertragen, soweit nicht der Stadtrat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

(3) Der/Die Bürgermeister/in bestimmt nach pflichtgemäßer Prüfung, was Geschäfte der laufenden Verwaltung sind.

(4) Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte drei Stellvertreter/innen des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin und legt die Reihenfolge der Vertretungsbefugnisse fest. Sie vertreten den/die Bürgermeister/in bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation (§ 67 Abs. 1 GO NRW).

5) Die stellvertretenden Bürgermeister/innen erhalten neben der Aufwandsentschädigung als Ratsmitglied eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dienstreisen der stellvertretenden Bürgermeister/innen in Repräsentationsangelegenheiten gelten als genehmigt.

6) Bei feierlichen Anlässen trägt der/die Bürgermeister/in die Amtskette.

§ 16

Beigeordnete

(1) Es werden drei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Einer/Eine der Beigeordneten wird durch besonderen Beschluss des Stadtrates zur/zum allgemeinen Vertreterin/Vertreter des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin bestellt. Der/Die allgemeine Vertreter/in führt die Dienstbezeichnung „Erste/r Beigeordnete/r“.

(2) Der Stadtrat kann den Geschäftskreis der Beigeordneten im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/in festlegen. Im Übrigen bestimmt sich das Verfahren nach Maßgabe des § 73 Abs. 1 GO NRW.

§ 17

Personalangelegenheiten

(1) Der/Die Bürgermeister/in trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Für Bedienstete in Führungsfunktionen sind Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis des Bediensteten zur Stadt Königswinter verändern, durch den Haupt-, Personal-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/in zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Entscheidungen im Sinne des Satzes 2 gelten bei beamteten Bediensteten in Führungsfunktionen die erstmalige Begründung des Beamtenverhältnisses (Einstellung), die Übernahme im Wege der Versetzung, die Beförderung, die Entlassung und die Zurrufsetzung sowie bei Tarifbeschäftigten in Führungsfunktionen die Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses und die Höhergruppierung. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bei dieser Entscheidung hat der/die Bürgermeister/in kein Stimmrecht. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt Satz 1. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter/innen von Organisationseinheiten, die dem/der Bürgermeister/in oder den Beigeordneten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben einer/eines persönlichen Referentin/Referenten des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin oder Pressereferenten/Pressereferentin (§ 73 Abs. 3 GO NRW).

(2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte/Beamtinnen sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Tarifbeschäftigten bedürfen der Unterzeichnung durch den/die Bürgermeister/in oder seines/seiner/ihrer/ihrer allgemeinen Vertreters/Vertreterin. Der/Die Bürgermeister/in kann die Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung übertragen. Außerdem wird auf den/die Bürgermeister/in die Zuständigkeit zur Entscheidung über Widersprüche der Beamten/Beamtinnen, früheren Beamten/Beamtinnen, Ruhestandsbeamten/Ruhestandsbeamtinnen und Hinterbliebenen gegen Verwaltungsakte des/der

Bürgermeisters/Bürgermeisterin, die das Beamtenverhältnis betreffen (§ 104 Abs. 1 Satz 2 LBG NRW) übertragen.

§ 18

Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Königswinter, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der Stadt Königswinter www.koenigswinter.de. Gleichzeitig erfolgen Aushänge in den Bekanntmachungskästen an den Rathäusern Königswinter, Drachenfelsstraße 9 und Königswinter-Oberpleis, Dollendorfer Straße 39 sowie am Verwaltungsgebäude Thomasberg, Obere Straße 8. Im Rundblick Siebengebirge erfolgt in der nächstmöglichen Ausgabe eine Hinweisbekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen nach dem BauGB werden vollzogen durch Veröffentlichung im Rundblick Siebengebirge.

(3) Öffentliche Bekanntmachungen über Ort, Zeit sowie die Tagesordnung von Ratssitzungen werden vollzogen durch Aushänge in den Bekanntmachungskästen an den Rathäusern Königswinter, Drachenfelsstraße 9 und Königswinter-Oberpleis, Dollendorfer Straße 39 sowie am Verwaltungsgebäude Thomasberg, Obere Straße 8 und dürfen frühestens am Tage nach der Ratssitzung abgenommen werden.

(4) Die öffentlichen Bekanntmachungen nach Abs. 1 sind mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem das digitalisierte Dokument im Internet verfügbar ist. Die öffentlichen Bekanntmachungen nach Abs. 2 sind mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Bekanntmachung erscheint. Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 3 ist mit Ablauf des ersten Tages des Anschlags an den Bekanntmachungskästen vollzogen.

(5) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 und 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Verkündung durch Anschlag an den in Abs. 3 genannten Bekanntmachungskästen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 31.10.1999, zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 19.09.2022, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Hauptsatzung der Stadt Königswinter wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 16.12.2025

Stadt Königswinter

Die Bürgermeisterin

gez. Heike Jüngling